

### Aktuelle Informationen Nr. 37 zum Coronavirus SARS-CoV-2

#### Ergänzende Hinweise zur Teststrukturverordnung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir hatten Ihnen mitgeteilt, dass in NRW seit kurzem die Möglichkeit für (Zahn)Ärzte und Apotheken besteht, nach Beauftragung durch das Gesundheitsamt Testungen asymptomatischer Personen in ihren Praxen anzubieten und durchzuführen.

Informationen zur Einhaltung gewisser Mindeststandards bezüglich anzubietender Wochenstunden und räumlicher Trennung vom Praxisbetrieb erfragen Sie bitte bei Ihrem örtlichen Gesundheitsamt.

Es folgen ergänzende Hinweise zur Abrechnung:

- Bezuschussung der Ersteinrichtung einmalig € 1000,- durch das **Gesundheitsamt** sowie
- € 1000,- je lfd. Monat Betrieb, Bezuschussung ebenfalls durch das **Gesundheitsamt**, für Bereitstellung von mind. 20 Std./je Woche, getrennt von Praxisbetrieb.
- Sachkostenersatz ab 1. April von € 6,- je Test (€ 9,- bis 31.März) abzurechnen über die **KZVWL**
- Honorar von € 15,- je Test abzurechnen über die **KZVWL**
- **Für das Testen der eigenen Mitarbeiter können nach wie vor nur die Sachkosten (9 €/ 6 €) abgerechnet werden.**

Aufgrund zwischenzeitlich geschlossener Vereinbarung zwischen KZVWL und KVWL werden die Sachkosten und die Honorare je Test über die KZVWL und nicht über die KVWL abgerechnet.

Die Bezuschussungen der € 1000,- einmalig und € 1000,- je lfd. Monat erfolgen ausschließlich über das Gesundheitsamt.

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Ihr Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe